

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2834

*An den Bildungsausschuss
per E-Mail vom 19.05.2014*

Stellungnahme des Schulleitungsverbandes Schleswig-Holstein (s/vsh)
zum Antrag der FDP, den § 44 zu ändern.

Der Schulleitungsverband Schleswig-Holstein (s/vsh) wiederholt gern seine Position:

**Das Gymnasium umfasst acht Schulleistungsjahre in fünf
Jahrgangsstufen (achtjähriger Bildungsgang).**

**Die Gemeinschaftsschule mit Oberstufe umfasst neun
Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen (neunjähriger
Bildungsgang).**

Beide Bildungsgänge schließen mit dem Abitur ab.

Schülerinnen und Schüler der Regionalschulen und der Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe können durch einen Wechsel zu einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, durch einen Wechsel auf das Berufliche Gymnasium oder durch den Wechsel auf ein Gymnasium in drei weiteren Schulleistungsjahren zum Abitur gelangen.

Die im Schulgesetz im § 146 Absatz 2 aufgeführten Ausnahmen zum § 44 SchuG werden vom s/vsh akzeptiert.

Im Auftrag

Olaf Peters